

Satzung des Cancer Rebels e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Cancer Rebels. Er soll in das örtlich zuständige Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V.";
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist der Kampf gegen Krebs durch die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie des öffentlichen Gesundheitswesens in Bezug auf Krebserkrankungen und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Tumorerkrankungen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterstützung und/oder Durchführung bzw. Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen, Forschungsvorhaben sowie Informations- und Bildungsveranstaltungen mit dem Inhalt verwirklicht, über neueste Verfahren und Erkenntnisse bei Krebserkrankungen bzw. in der Tumorbehandlung zu berichten, wie auch durch die Veröffentlichung von Informationen dazu und darüber bzw. die materielle und ideelle Unterstützung von Krebspatienten und deren Angehörigen. Der Satzungszweck wird auch

durch die Beschaffung von Mitteln für die Erfüllung der Satzungszwecke verwirklicht.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Vereins Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen möchte. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich, per Onlineformular oder per E-Mail an den Vorstand zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Begründung ablehnen. Einen Anspruch auf Aufnahme gibt es nicht; ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme ist nicht gegeben. Mit der Stellung des Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins als bindend an. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monatsersten, der auf den Aufnahmebeschluss des Vorstandes zugunsten des Antragstellers folgt.

Der Verein hat ordentliche, fördernde und beratende Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

- a) Ordentliche Mitglieder sind: die Gründungsmitglieder des Vereins und alle künf-

tig als ordentliche Mitglieder aufgenommen Mitglieder.

- b) Fördernde Mitglieder können sein: Personen, die den Verein in seinen Zielen und Aufgaben gemäß § 2 unterstützen wollen.
- c) Beratende Mitglieder können sein: Personen, welche als Vertreter von Institutionen den Verein in der Ausübung seiner Ziele und Aufgaben, beraten. Diese können sein:
 - Staatliche Behörden
 - Wissenschaftliche Einrichtungen
 - Ärztliche Verbände, Fortbildungseinrichtungen
 - Karitative Einrichtungen
 - Versicherungsträger
 - Organisationen
- d) Ehrenmitglieder können sein: Personen, welche vom Vorstand auf Empfehlung der Mitgliederversammlung ernannt wurden, da sie sich um die Belange und Ziele des Vereins verdient gemacht haben oder den Vereinszwecken in sonstiger Weise besonders dienlich waren, sind oder sein können.

Für alle Arten der Mitgliedschaft gilt, dass nach Ernennung die formlose Zustimmung der betroffenen Person genügt.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein,
- d) durch den Tod des Mitglieds,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss des Monatsendes mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig. Etwaige entrichtete Beiträge werden nicht

erstattet.

Der Vorstand kann den Status der Mitgliedschaft eines fördernden oder beratenden Mitgliedes jederzeit ohne Angabe von Gründen entziehen. Ein Rechtsmittel gegen den Entzug der Mitgliedschaft ist nicht gegeben.

Der Vorstand kann den Status der ordentlichen Mitgliedschaft durch Ausschluss aus dem Verein entziehen. Das Mitglied kann durch Einspruch hiergegen Rechtsmittel einlegen. Bei einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitgliederversammlung zum Verbleib im Verein wird der Ausschluss rückgängig gemacht. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist abschließend. Ein Rechtsmittel gegen den Entzug der Mitgliedschaft ist nicht gegeben.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Fördernde Mitglieder bestimmen nach eigenem Ermessen über den von ihnen zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag, der allerdings nicht unter einem Jahresmitgliedsbeitrag liegen soll.
3. Beratende Mitglieder, Ehrenmitglieder und gewählte Vereinsvorstände sind von

der Verpflichtung zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Stimmberechtigt sind ausschließlich die ordentlichen Mitglieder. Die fördernden Mitglieder werden durch einen aus ihren Reihen zu bestellenden Sprecher in der Mitgliederversammlung vertreten, welcher zu Beginn einer jeden Versammlung mit einfacher Mehrheit durch die, sofern anwesenden fördernden Mitglieder bestimmt wird. Jedes ordentliche Mitglied sowie der Sprecher der fördernden Mitglieder hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist durch schriftliche Bevollmächtigung möglich, aber nur an ordentliche Mitglieder zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
 - b) Festsetzung bzw. Änderung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - e) abschließende Entscheidung über die Zugehörigkeit ordentlicher Mitglieder zum Verein

§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quarta I eines Kalenderjahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse per Einwurfeinschreiben gerichtet ist. Die Übermittlung einer Einladung über Email gilt ebenfalls als satzungsgemäß zugegangen, wenn das Mitglied bestätigt, die Einladung erhalten zu haben.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest und muss den Mitgliedern spätestens drei Tage vor Durchführung der Mitgliederversammlung bekannt gegeben sein.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Das Protokoll wird vom Protokollführer geführt, der vom Versammlungsleiter bestimmt wird. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder erschienen oder auf-

grund wirksamer Stimmrechtsübertragung vertreten ist, wobei der Sprecher der fördernden Mitglieder mit hinzugerechnet wird. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

3. Für die Wahlen gilt Folgendes: Wahlen erfolgen schriftlich und geheim. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, mindestens einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder)

für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, per E-Mail oder in anderer vergleichbarer Form einberufen. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von sieben Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben (Sitzungsniederschrift).
4. Vorstandsbeschlüsse können auch außerhalb von Vorstandssitzungen gefasst werden. Dabei kann die Beschlussfassung schriftlich, fernschriftlich, mündlich, auch fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder in anderer vergleichbarer Form erfolgen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Über jeden Beschluss ist vom Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden eine Niederschrift anzufertigen; dabei ist auch aufzunehmen, welche Vorstandsmitglieder sich an der Beschlussfassung beteiligt haben. Ein Beschluss außerhalb von Vorstandssitzungen gilt nur dann als gefasst, wenn ihm die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes zugestimmt hat.

§ 11 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten

nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern bereits mit der Zusendung der Tagesordnung (§ 7 Abs. 2) angekündigt worden sind.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn ein besonderes Interesse des Vereins es dringend erfordert oder wenn die Einberufung durch ein Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 8 bis 11 entsprechend. Die Frist zwischen Einladung und Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung soll sieben Tage nicht unterschreiten.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfallregelung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister - gemeinsam vertretungsberechtigte - Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Deutsche Sarkomstiftung (Wölfersheim), die dieses unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Änderungsvollmacht

1. Der Vorstand ist bevollmächtigt zur Erlangung der Eintragung ins Vereinsregister und der Gemeinnützigkeit einzelne Satzungsregelungen, die vom Registergericht oder dem zuständigen Finanzamt beanstandet werden, entsprechend zu ändern oder zu konkretisieren. Dazu ist eine gesonderte Mitgliederversammlung nicht erforderlich.
2. Nach Eintragung in das Vereinsregister und erstmaliger Bestätigung der Gemeinnützigkeit entfällt dieser Paragraph.

Die vorstehende Satzung wurde vom Vorstand am 8. Juni 2020 in §§ 1 Abs. 5 und 2 Abs. 1 Satz 2 gemäß § 14 Abs. 1 geändert bzw. konkretisiert.

Ergänzung
zum Protokoll der Vorstandssitzung vom 8. Juni 2020

Der Vorstand des im Vereinsregister zu Berlin - VR 37956 B - eingetragenen Vereins "Cancer Rebels e.V." ist am *1. Juli* 2020 via Zoom Tel-Ko zusammengetreten und hat folgenden

Beschluss

gemäß § 14 der Satzung gefasst:

Die Satzung wird in **§ 1 Abs. 5** und **§ 2 Abs. 1 Satz 2** geändert und lautet nunmehr wie folgt:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige *und mildtätige* Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

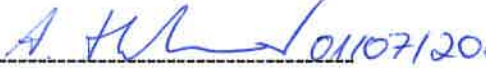
1. Zweck des Vereins ist der Kampf gegen Krebs durch die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie des öffentlichen Gesundheitswesens in Bezug auf Krebserkrankungen und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Tumorerkrankungen. *Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterstützung und/oder Durchführung bzw. Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen, Forschungsvorhaben sowie Informations- und Bildungsveranstaltungen mit dem Inhalt verwirklicht, über neueste Verfahren und Erkenntnisse bei Krebserkrankungen bzw. in der Tumorbehandlung zu berichten, wie auch durch die Veröffentlichung von Informationen dazu und darüber bzw. die materielle und ideelle Unterstützung von Krebspatienten und deren Angehörigen.* Der Satzungszweck wird auch

durch die Beschaffung von Mitteln für die Erfüllung der Satzungszwecke verwirklicht.

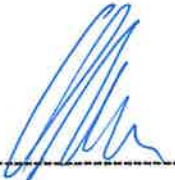
2. Weitere Beschlüsse werden nicht gefasst.


01.07.2020

Manuela Regenbrecht
(Vorsitzende)


01/07/2020

Anita Helmer
(2. Vorsitzende)


01.07.2020

Quirin Graf Adelmann
(Schatzmeister)